

WIRTSCHAFTSJUNIOREN DESSAU E.V.

Fassung vom 07.11.2022

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Name des Vereins ist „Wirtschaftsjunioren Dessau e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Dessau-Roßlau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGE ARBEITSWEISE

1. Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen.
2. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes (Wirtschaftsjunioren Sachsen-Anhalt e.V.), des Bundesverbandes (Wirtschaftsjunioren Deutschland, WJD) und des Weltverbandes Junior Chamber International (JCI) bzw. deren jeweiligen Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK wird eine Integration der Mitglieder in den Organen der Industrie- und Handelskammer angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtliche Tätigkeiten in demokratischen Institutionen, insbesondere der Gemeinden, vorbereiten.
3. Der Verein arbeitet auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabeordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwasige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung ist weiter ein Wohnsitz und/oder eine leitende oder selbständige Tätigkeit innerhalb des Kammerbezirks der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Personen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten von Beginn der Mitgliedschaft an den Status des Fördermitglieds. Sie haben kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Senatoren (JCI) sind Mitglieder und sind ab dem 40. Lebensjahr den Fördermitgliedern gleichgestellt.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das zukünftige Mitglied sollte vor seiner Aufnahme an einer Landesakademie oder an einer vergleichbaren Konferenz bzw. einem Training teilgenommen haben.
4. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahrs kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
5. Schüler, Studenten oder andere sich in der Ausbildung befindliche Personen (im ersten Bildungsweg) können auf Antrag eine Juniormitgliedschaft erwerben. Über die Juniormitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist ein Widerspruch nicht möglich. Juniormitglieder haben alle Mitgliedsrechte, jedoch kein Stimmrecht. Sie zahlen den in der Beitragsordnung für sie festgesetzten Beitrag.
6. Der Vorstand kann eine Sondermitgliedschaft verleihen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
 - b. durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere, dass der Mitgliedbeitrag trotz Mahnung mit einer Zahlungsfrist von sechs Wochen und unter Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet wird oder dass das Mitglied in vereinschädigender Weise in Erscheinung tritt oder dass es gegen Grundsatzbeschlüsse des Bundesverbandes verstößt.
 - c. Durch Tod.
2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung hinsichtlich dieses TOPs die gleichen Rechte, als wenn der Ausschluss nicht erfolgt wäre.
3. Eine Sondermitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Geschäftsjahres, in der sie verliehen wurde. Auf Antrag kann sie in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft übergehen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse oder per Brief eingeladen wurde. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte gegenüber dem Vorstand beantragt.
2. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Förder-, Sonder- und Ehrenmitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, sowie der Juniormitglieder – hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, mehrheitlich wird eine geheime Abstimmung gefordert.
4. Der Kreisgeschäftsführer der IHK ist der Versammlungsleiter. Im Falle seiner Verhinderung obliegt die Leitung dem Kreissprecher (Präsidenten), bei seiner Verhinderung dem Stellvertretenden Kreissprecher (Vice-Präsidenten).
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über
 - a. die Wahl und/oder Abberufung des Vorstandes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. die Wahl der Kassenprüfer und
 - e. die Höhe des Jahresbeitrages bzw. die Beitragsordnung.
6. Ist in einer Mitgliederversammlung eine Wahl vorgesehen, so ist durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit zu wählen. Dieser darf keine zur Wahl stehende Person sein.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Kreissprecher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

8. Bei Nichtdurchführbarkeit der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung aufgrund besonderer Umstände wird diese auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder auf elektronischem Wege oder als Hybridveranstaltung durchgeführt. Hierfür wird insbesondere Webex, GotoMeeting oder eine vergleichbare Anwendung eingesetzt, sofern gewährleistet ist, dass das Anmeldeverfahren mittels der E-Mail-Adresse als Benutzername nebst Passworteingabe abläuft sowie gewährleistet ist, dass in der jeweiligen Anwendung einzelnen Mitgliedern technisch das Stimmrecht entzogen (im Fall eines Stimmrechtsverbots im Sinne von § 34 BGB), Gäste zumindest zeitweise von der Teilnahme ausgeschlossen und von der Anwendung technische Störungen beim Protokollanten zumindest dem Moderator angezeigt werden können. Als Moderator wird der zuständige Leiter im Sinne von § 5 Absatz 4 in der Anwendung hinterlegt. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die Sitzung in einer Umgebung wahrzunehmen, die es ermöglicht, die Sitzung geheim abzuhalten. Bei (auch zeitweise) fehlender Teilnahme oder einer fehlenden Stimmabgabe eines Delegierten bei technischen Störungen wird die Sitzung fortgesetzt und bleiben Beschlüsse wirksam, solange kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Moderators oder einer anderen mit der technischen Umsetzung der Sitzung betrauten Person vorliegt; dem Moderator steht es frei, die Sitzung in solchen Fällen zeitweise zu unterbrechen. Weitere Einzelheiten für die Durchführung einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege bzw. als Hybridveranstaltung kann der Vorstand in einer Richtlinie regeln.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sechs Mitgliedern (inklusive des Past Präsidenten). Die Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt des Amtsantritts das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kreissprecher und einen Kassenwart. Der stellvertretende Kreissprecher kann auch gleichzeitig Kassenwart sein. Der Kreissprecher des Vorjahres (Past Präsident) gehört automatisch dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied an.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wobei mindestens der Kreissprecher oder der stellvertretende Kreissprecher dabei sein muss. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Intern bedarf es jedoch dafür eines Vorstandsbeschlusses.

3. Die Wahl des Kreissprechers (Präsidenten) erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Eine geheime Wahl kann jederzeit beantragt werden. Hat hierbei niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine einmalige Wiederwahl ist im Anschluss für ein Jahr möglich. Die Amtszeit des Past Präsidenten beträgt ein Jahr.
4. Die Wahl der übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Eine geheime Wahl kann jederzeit beantragt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes beginnt mit dem folgenden Geschäftsjahr. Sollte bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres kein neuer Vorstand gewählt worden sein, so führt der bestehende Vorstand die Geschäfte kommissarisch bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes fort.
6. Eine frühere Abberufung aller Vorstandsmitglieder oder eines einzelnen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.
7. Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dessen Stelle durch Kooptation neu besetzen. Die Kooptation ist innerhalb von drei Monaten der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das kooptierte Mitglied gehört dem Vorstand für die restliche Amtszeit desjenigen, an dessen Stelle er getreten ist, an. Eine Kooptation muss erfolgen, wenn im Falle des Ausscheidens eines Vorstandes weniger als drei amtierende Vorstände verbleiben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
8. An den Sitzungen des Vorstandes kann der für die Betreuung des Vereins zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer mit beratender Funktion teilnehmen.
9. Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins, die laufende Führung der Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand gibt sich dafür eine Geschäftsordnung.

§ 8 KASSENPRÜFUNG

1. Ein durch die Mitgliederversammlung zu bestellender Kassenprüfer, der kein Vorstandsmitglied sein darf, prüft jährlich die Kassenführung des Kassenvwarts.

§ 9 BEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über die Beitragsordnung entscheidet. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den Verein am Anfang des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins die Freunde der Wirtschaftsunioren zuzuführen.

§ 12 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dessau, den 10. November 2022